rienten sofort mit einem höheren Gehalte beginnen. Mit der Staatsprüfungsbehörde Wisconsins sind gleichfalls Unterhandlungen angeknüpft worden, und diese hat sich bereit erklärt, den Seminarabiturienten, deren Vorbildung derjenigen von staatlichen Normalschulen gleichkommt, auch die gleichen Rechte wie diesen zu gewähren.

Die Nachfrage nach Lehrern des Deutschen wächst mehr und mehr, ein Umstand, der dem Seminar intelligente junge Männer und Mädchen zuführen sollte, welche sich dem Lehrfache zu widmen beabsichtigen.

Der Unterricht ist kostenfrei. Mittellosen Schülern, die sich durch Fleiss und Fähigkeit auszeichnen, wird auf Empfehlung des Direktors der Anstalt von der Seminarkasse ein in Monatsraten zur Auszahlung gelangender Stipendienvorschuss gewährt. Auswärtigen Zöglingen werden auf Wunsch Kost- und Wohnhäuser empfohlen.

Die Aufnahme der neuen Zöglinge erfolgt am Samstag, dem 7. September, vormittags 9 Uhr. Anmeldungen nimmt von jetzt an der Unterzeichnete entgegen.

Um den in grösserer Entfernung von Milwaukee wohnenden Zöglingen die Reise hierher behufs Ablegung des Aufnahmeexamens zu ersparen, werden Vorkehrungen getroffen werden, dass sie dasselbe an ihrem Orte oder in dessen Nähe vor einer vom Seminar ernannten Kommission ablegen können, vorausgesetzt, dass die Anmeldung vor dem 1. August erfolgt.

Milwaukee, Wis., 7. Mai 1907.

Max Griebsch, Direktor.

558—568 Broadway.

(Offiziell.)

Entwurf einer Verfassungsabänderung des Nationalen Deutschamerikanischen Lehrerbundes.

I. Zwecke.

§ 1. Der Nationale Deutschamerikanische Lehrerbund bezweckt:

a) die Erziehung wahrhaft freier amerikanischer Staatsbürger;

b) Propaganda zu machen für naturgemässe (entwickelnde) Erziehung in Schule und Haus;

c) die Pflege der deutschen Sprache und Literatur neben der englischen, und

d) die Wahrung der geistigen und materiellen Interessen der deutschen Lehrer in den Vereinigten Staaten.

§ 2. Die Bundeszwecke werden angestrebt:

a) durch eine alljährlich im Juli abzuhaltende Versammlung;

b) durch Ernennung und Unterstützung eines Bundesorganes;

c) durch Gründung von Zweig- und Lokalvereinen;

d) durch Teilnahme an der Verwaltung des Nationalen Deutschamerikanischen Lehrerseminars.

II. Organisation des Bundes.

§ 3. Der Nationale deutschamerikanische Lehrerbund ist eine Vereinigung von Lokalvereinen deutschamerikanischer Lehrer und von Erziehungsfreunden.

§ 4. Der Bund gliedert sich in Bezirke, die aus Lokalvereinen und Einzelmitgliedern bestehen. Jeder Bezirk wählt einen Lokalverein als Vorort, und dessen Vorstand besorgt die Leitung des betreffenden Verbandes.

§ 5. Die Jahresversammlungen von Vertretern der Lokalvereine und von Einzelmitgliedern sind die Bundes- und die Bezirkslehrertage. Kein Bezirkslehrertag soll während des Bundeslehrertages stattfinden.

§ 6. Die oberste Vollzugsbehörde des Lehrerbundes ist der Bundesvorstand. Dieser besteht aus neun, von dem Bundeslehrertage zu wählenden Mitgliedern und bleibt bis zum Schlusse der nächsten regelmässigen Tagsatzung im Amte. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen ersten und einen zweiten Schriftführer und einen Schatzmeister. Präsident und Sekretär des Bundes sollen womöglich derselben Stadt und zwar derjenigen, in welcher der nächste Lehrertag stattfindet, angehören.

§ 7. Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, erster und zweiter Schriftführer bilden den Vollzugsausschuss des Bundesvorstandes und leiten den Bundeslehrertag. Der Vollzugsausschuss besorgt alle laufenden Geschäfte nach den allgemeinen Anordnungen des Bundesvorstandes, er bewirkt nach Kräften die Ausführung der Beschlüsse und Aufträge der Bundesversammlungen; er hat das Recht, sich zu ergänzen und soll die Hauptergebnisse seiner Beratungen im Bundesblatte bekannt machen. Dem Vollzugsausschusse liegt die Agitation für die Bildung von Lokalvereinen ob, ferner die Organisation derselben zu Bezirksverbänden, sowie der geschäftliche Verkehr mit den Bezirken. Er hat mit Berücksichtigung berechtigter Wünsche dieser Verbände und des in Frage kommenden Ortsausschusses die Geschäfts- und Tagesordnung für den Bundeslehrertag festzustellen und sie mindestens zwei Monate vor der Konvention im Bundesorgane zu veröffentlichen. Er empfängt von den einzelnen Ausschüssen Berichte über deren Tätigkeit, verwaltet das Bundeseigentum, veröffentlicht durch den Schriftfführer die Protokolle des Bundes, führt die Liste der Bundesmitglieder und sorgt für den Abdruck in der ersten, dem Lehrertage folgenden Nummer des Bundesorgans; er erstattet dem Bunde am Bundeslehrertage Bericht und übergibt am Ende der Tagung dem neuerwählten Bundesvorstande die Akten und das Bundeseigentum.

§ 8. Der Bundeslehrertag ernennt ständige Ausschüsse für verschiedene Zweige des Erziehungswesens und des Unterrichts sowie für die deutschamerikanische Schulstatistik.

§ 9. Die Teilnahme an der Verwaltung des Nationalen deutschamerikanischen Lehrerseminars ist folgendermassen geregelt:

a) Der Lehrerbund schlägt alljährlich bei seiner Tagsatzung dem Nationalen Deutschamerikanischen Seminarverein vier Mitglieder vor, von denen der Seminarverein zwei mit dreijähriger Amtsdauer erwählt. Diese bilden das ständige Seminarkomitee des Verwaltungsrates des Nationalen deutschamerikanischen Lehrerseminars.

b) Der Lehrerbund wählt alljährlich aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder drei als Prüfungskomitee für das Seminar. Eines dieser Mitglieder soll in Milwaukee ansässig sein. Dieses Komitee soll dem Bundesvorstande und dem Verwaltungsrate des Seminars genauen Bericht abstatten. Die Auslagen des Prüfungskomitees werden aus der Bundeskasse bestritten und sollen die Summe

von fünfzig Dollars nicht übersteigen. Eintretende Vakanzen in dem Prüfungskomitee werden vom Bundesvorstande ausgefüllt.

§ 10. Die Lokalvereine jedes Bezirkes halten ihre Versammlungen nach Bedürfnis ab und vereinigen sich auf Veranlassung ihres Vorortes in Gemeinschaft mit den Einzelmitgliedern des Verbandes zu einem Bezirkslehrertag. Die Tätigkeit der Lokalvereine wird durch den Vorort des Bezirks geregelt.

§ 11. Zu den Bundeslehrertagen wird von den Lokalvereinen für je zwanzig ihrer Mitglieder ein Delegat erwählt. Ein jeder Delegat ist zu einer Stimme berechtigt, er kann jedoch, wenn dazu beauftragt, auch mehrere oder sämtliche Stimmen eines Bezirks vertreten.

III. Mitgliedschaft und Beiträge.

§ 12. Die Mitgliedschaft des Nationalen deutschamerikanischen Lehrerbundes können erwerben:

a) Lokalvereine deutscher Lehrer und Erziehungsfreunde sowie deutsche Gesellschaften, die verwandte Ziele verfolgen;

b) Lehrer und Erziehungsfreunde als Einzelmitglieder.

Einzelmitglieder zahlen einen regelmässigen Jahresbeitrag von zwei Dollars; dasselbe zahlt ein jeder Besucher des Bundeslehrertages. Die Zahlung dieser Summe berechtigt das Mitglied zur Abgabe einer Stimme. Bezirks- oder Lokalvereine zahlen für je zwanzig Mitglieder einen Jahresbeitrag von zwei Dollars und sind dadurch zur Abgabe von einer Stimme für je zwanzig Mitglieder berechtigt. Die Bezirksverbände sind für die pünktliche und regelmässige Entrichtung der Vereinsbeiträge verantwortlich.

IV. Vermögensverwaltung.

§ 13. Die Bundeskasse wird von dem Vollzugsausschusse verwaltet. Dieser setzt die Höhe der Bürgschaft des Schatzmeisters fest, nimmt dieselbe in Empfang und hat das Recht, für ausserordentliche Zwecke bis zu fünfzig Dollars innerhalb eines Jahres zu verwenden.

V. Abstimmungen.

§ 14. a) Allgemeine Abstimmungen bei der Tagsatzung des Lehrerbundes sollen durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Zur Bewilligung von Geldern und bei Vorschlägen zur Abänderung der Statuten ist eine zweidrittel Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

b) Die Wahl des Bundesvorstandes geschieht durch Stimmzettel; alle anderen Abstimmungen in Versammlungen finden viva voce statt, doch muss auf Verlangen eine Teilung vorgenommen werden.

VI. Statutenänderung.

§ 15. Ein Antrag auf Abänderung der Statuten kann in irgend einer Sitzung des Bundeslehrertages, ausser der Schlusssitzung, gestellt werden, darf aber erst in der nächsten Sitzung zur Debatte und Abstimmung gebracht werden.

VII. Nebengesetze.

§ 16. Nebengesetze können vom Bunde jederzeit den Statuten hinzugefügt werden, falls sie nicht den oben niedergelegten Bestimmungen zuwiderlaufen.

Dem 35. N. D. A. Lehrertage unterbreitet von dem Vollzugsausschusse des N. D. A. L.

Dr. H. H. Fick, Cincinnati, Präsident.
Prof. Otto Heller, St. Louis, Vizepräsident.
John Eiselmeier, Milwaukee, Sekretär.
Louis Hahn, Cincinnati, Schatzmeister.